

IN DIESER AUSGABE



1. Die Bestätigung des Steuerguthabens auf Investitionen „Industrie 4.0“ innerhalb 17/07/2025
2. Auch Freiberufler können die Repräsentationsausgaben nur dann steuerlich geltend machen, wenn diese mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln geleistet werden

1

Die Bestätigung des Steuerguthabens auf Investitionen „Industrie 4.0“ innerhalb 17/07/2025

Für MwSt. - Subjekte

Unternehmen, die bereits Vormerkungen für den Bonus „Industrie 4.0“ mit den alten Formularen eingereicht haben, haben bis zum 17/07/2025 Zeit, um die Bestätigungsmeldungen für die Investitionen 2025 zu übermitteln. Im Wesentlichen müssen Unternehmen, die bis zum 15/05/2025 unter Verwendung der bisherigen Vordrucke (Vordrucke gemäß Ministerialdekret vom 24/04/2024) eine Mitteilung über die Vormerkung von Investitionen im Jahre 2025 eingereicht haben, bis zum 17/07/2025 die Mitteilung laut neuem Vordruck zwecks Bestätigung der vorherigen Vormerkung einreichen, um so die Priorität in der chronologischen Reihenfolge der Zuteilung der entsprechenden Steuerguthaben beizubehalten, wobei sie auf dem Deckblatt des neuen Vordrucks das Kästchen „bezogen auf die vorherige Mitteilung gemäß Ministerialdekret vom 24/04/2024“ ankreuzen und den CIBS-Code der vorherigen Übermittlung angeben müssen; wird die neue Bestätigungsmeldung nicht geschickt, verliert man das Anrecht auf die Begünstigung. Nach der Übermittlung dieser neuerlichen Mitteilung auf neuem Vordruck wird eine Empfangsbestätigung mit der Bestätigung des vorgemerkten Steuerguthabens ausgestellt. Innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der Vormerkung laut dem neuen Vordruck muss eine folgende Mitteilung bezüglich der geleisteten Anzahlung in Höhe von mindestens 20%

übermittelt werden. Nach Abschluss der Investition und in jedem Fall innerhalb der vorgeschriebenen Fristen muss die Mitteilung über den Abschluss der entsprechenden Investition übermittelt werden. Unternehmen, die bis 2024 Investitionsgüter bestellt und mindestens 20% Anzahlung dafür geleistet haben, müssen diese Reservierung nicht mit dem neuen Vordruck bestätigen, da sie weiterhin die Formulare von 2024 verwenden können; für sie genügen die Vormerkung und die Mitteilung über den Abschluss der Investition gemäß den Formularen des Ministerialdekrets vom 24/04/2024. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Verrechnung der Steuerguthaben aus Investitionen laut „Industrie 4.0“ mit dem Steuerkodex 6936 für Investitionen erfolgt, deren Bestellung und Anzahlung bis zum 31/12/2024 erfolgt ist (mit Vormerkung und anschließender Mitteilung über den erfolgten Abschluss der Investition), während sie für diejenigen, die dem neuen Verfahren unterliegen (mit Vormerkung/Mitteilung über die geleistete Anzahlung von mindestens 20%/Mitteilung über die erfolgte Fertigstellung der Investition), mit dem Steuerkodex 7077 erfolgt.

Zusammenfassend in tabellarischer Form:

Wann	Was ist mitzuteilen	Für welche Subjekte	Anmerkungen
Innerhalb 31/01/2026	Vormerkung der geplanten Investitionen	Alle Unternehmen welche das Steuerguthaben auf Investitionen „Industrie 4.0“ anwenden wollen	Die Chronologie der Vormerkungen bestimmt die Rangordnung in der Zuteilung des Steuerguthabens
Innerhalb von 30 Tagen ab der erfolgten Vormerkung	Mitteilung der geleisteten Anzahlung in Höhe von mindestens 20%	Unternehmen, welche die Vormerkung für Investitionen übermittelt haben	Verpflichtend auch im Falle von Leasing (der Leasingvertrag ist ausschlaggebend)
Innerhalb 31/01/2026	Mitteilung des erfolgten Abschlusses der Investition	Unternehmen, welche die Investition innerhalb vom 31/12/2025 abgeschlossen haben	Notwendig, um das Steuerguthaben als Verrechnung freigegeben zu haben/nutzen zu können
Innerhalb 31/07/2026	Mitteilung des erfolgten Abschlusses der Investition	Unternehmen, welche die Investition innerhalb vom 30/06/2026 abgeschlossen haben	Notwendig, um das Steuerguthaben als Verrechnung freigegeben zu haben/nutzen zu können
Innerhalb von 30 Tagen ab der Eröffnung der neuen Internetplattform (17/07/2025)	Mitteilung laut neuem Vordruck als Bestätigung der vorgemerkten Investition	Unternehmen, welche die Vormerkung bereits mittels PEC/Sias übermittelt hatten, ohne auch die Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb von 2024 geleistet zu haben	Sofern nicht innerhalb der 30 Tagesfrist übermittelt (17/07/2025), verliert man die Rangordnung in der chronologisch erfolgten Zuteilung des Steuerguthabens

Wir erinnern daran, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zwecks Zuteilung des Steuerguthabens für Investitionen „Industrie 4.0“ begrenzt sind und laut der chronologischen Rangordnung zugewiesen werden; zuerst steht das Steuerguthaben jenen zu, welche bereits innerhalb 2024 die Vormerkung getätigt haben und auch mindestens 20% Anzahlung auf die Investition geleistet haben, sodann folgen die restlichen Vormerkungen in chronologische Reihenfolge.

Obwohl die Obergrenze von Euro 2,2 Mrd.an bereitgestellten Mitteln bereits zum heutigen Tag überschritten ist, empfiehlt es sich dennoch, weiterhin Anträge im Portal einzugeben, denn:

- für Vormerkungen, die bereits auf dem alten Formular vorgenommen wurden und deshalb bis zum 17/07/2025 erneut eingereicht werden müssen (siehe oben), sollten die Mittel noch zur Verfügung stehen;
- frühere Eingaben von Anträgen werden in der Regel von allen aufgerundet, dann könnte es sein, dass bei der endgültigen Eingabe des Antrages neue Mittel freigegeben werden;
- die Euro 2,2 Mrd.-Obergrenze könnte auch in Zukunft aufgestockt werden.

2

Auch Freiberufler können die Repräsentationsausgaben nur dann steuerlich geltend machen, wenn diese mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln geleistet werden

Für MwSt. - Subjekte

Wir beziehen uns hierbei auf Punkt drei unserer vorherigen Newsletter Nr. 17/2024, in welcher wir auf die Zahlungsmodalitäten von Ausgaben im Außendienst und Repräsentationsausgaben von Unternehmen eingegangen sind.

Mit den im Laufe des Jahres 2025 eingeführten Neuerungen, insbesondere durch das Dekret des Ministerrats vom 12/06/2025, welches einen Absatz in Artikel 54-septies DPR 917/86 einfügt, wird festgelegt, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Repräsentationsausgaben, die Freiberuflern entstehen, nur dann zulässig ist, wenn diese mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln (mittels Bank- oder Postüberweisungen, Kreditkarten oder anderen nachverfolgbaren Zahlungssystemen) getätigt werden. Mit dieser neuen Bestimmung wird die steuerliche Behandlung der Repräsentationskosten von Freiberuflern jener für Unternehmen gleichgestellt. Bezüglich der Definition der Repräsentationsausgaben kann das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 34/E aus dem Jahr 2009 hilfreich sein, welches unter diesem Link abrufbar ist:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/300575/Circolare+34+del+13+07+2009_circ+n+34E+del+13+lluglio+2009+ 2 .pdf/789759bc-eb18-ff5c-2e03-c2f5d029b187

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

